

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Payment Gateway

Allgemeine Geschäftsbedingungen der First Cash Solution GmbH als Vermittler für und im Namen der Volksbank in der Ortenau eG (1cs) für das Payment Gateway

1. Geltungsbereich

1.1 Diese AGB Payment Gateway regeln den Service für Internet-Systeme, die von der 1cs zur Durchführung von Online-Zahlungen im Internet zur Verfügung gestellt werden. Sie sind Grundlage des Vertragsverhältnisses über das Payment Gateway zwischen der 1cs und dem Vertragspartner.

1.2 Die 1cs nutzt hierfür die technische Dienstleistung eines Dritten („technischer Dienstleister“). Der Vertragspartner ist ein Anbieter von Leistungen im Internet und/oder über Print-Medien („Merchant“). Der Merchant erbringt seine Leistungen gegenüber Kunden, die diese im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs über das Internet oder auf sonstige elektronische Weise vergüten („Kunde“).

1.3 Bestandteil des Payment Gateway Vertrages sind folgende Vertragsdokumente zum Payment Gateway in nachfolgend genannter Rangfolge:

- Auftrag für das Online Bezahlssystem Payment Gateway,
- AGB für das Payment Gateway,
- Produktunterlagen,
- Preislisten.

Unterlagen, die dem Merchant nicht bereits vorliegen, können bei der 1cs angefordert werden.

1.4 Diese AGB gelten für das Vertragsverhältnis zwischen der 1cs und dem Merchant. Sie gehen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Merchant auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vor. Ein Vertragsverhältnis zwischen der 1cs und dem Kunden wird nicht begründet.

2. Leistungsumfang

2.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen der 1cs ergibt sich aus den in den sonstigen Payment Gateway Vertragsdokumenten, insbesondere den Produktunterlagen (vgl. Ziffer 1.3), vereinbarten Leistungsmerkmalen. Diese sind Grundlage und Bestandteil des Vertrages, sofern sie nicht durch individuelle Vereinbarungen ersetzt wurden.

2.2 Die Übermittlung der Daten an und von der 1cs erfolgt über das Internet unter Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und Dienstleistungen Dritter. Auch der Aufbau einer gesicherten Verbindung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Internet vorhandenen Übertragungssysteme Dritter.

2.3 Nicht Gegenstand des Leistungsumfangs der 1cs sind

- die Zurverfügungstellung von Hard- oder Software an den Merchant,
- die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Merchant und Kunden; auf diese hat die 1cs keinen Einfluss,
- die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetzen Dritter. Die 1cs hat auf diese und auf den Datenverkehr im Internet keinen Einfluss und übernimmt keine Verantwortung für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit,
- die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses der Autorisierung bzw. Sperrabfrage des eingesetzten Zahlungsmittels. Die 1cs steht - auch im Falle einer positiven Autorisierung - nicht dafür ein, dass die Forderung des Merchants durch den Kunden oder das autorisierende Institut der Kreditwirtschaft beglichen wird. Die 1cs übernimmt keine Zahlungsgarantie.

2.4 Die Verfügbarkeit des Services Payment Gateway beträgt im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten mindestens 98% im Jahresdurchschnitt. Als Übergangspunkt wird der Zugang zum Netzwerk des technischen Dienstleisters definiert d.h. die Verfügbarkeit bezieht sich lediglich auf Vorgänge innerhalb des Netzwerkes. Die Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen und sonstigen Komponenten außerhalb des Netzwerkes fließen nicht in die Messung der Verfügbarkeit ein. In die Berechnung der Verfügbarkeit fließen folgenden Zeiten nicht mit ein:

- Unterbrechungen nach Ziffer 3,
- mit dem Merchant vereinbarte Zeiten der nicht Verfügbarkeit,
- Zeiten für gemeinsam abgestimmte und geplante sowie durch Dritte zu verantwortende Einschränkungen der Verfügbarkeit.

3. Aussetzung der Services durch die 1cs

Die 1cs ist berechtigt, den Service Payment Gateway bzw. einzelne Funktionalitäten auszusetzen, wenn

- der technische Dienstleister Maßnahmen an seinem Telekommunikationsnetz, an einzelnen Funktionalitäten oder an seiner Zahlungssoftware durchführt, die ohne eine Unterbrechung des Services nicht durchgeführt werden können; der technische Dienstleister wird, sofern zumutbar, diese nach Möglichkeit nicht zur Tages-Hauptgeschäftszeit durchführen;

oder

- der Merchant unbegründete Rücklassschriften der von der 1cs eingezogenen Entgelte verursacht hat und eine von der 1cs dem Merchant daraufhin zur Zahlung gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist.

4. Erbringung von IPG Leistungen durch Dritte

Die 1cs darf verbundene Unternehmen sowie im Bedarfsfall weitere Dritte mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen des Service Payment Gateway beauftragen. Die Unterauftragnehmer teilt die 1cs dem Merchant auf Anfrage mit.

5. Verpflichtungen des Merchants

5.1 Der Merchant ist verpflichtet, der 1cs alle ihn betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Services erforderlich sind.

5.2 Zur Nutzung des Payment Gateways hat der Merchant internettaugliche Soft- und Hardware, einen Internetanschluss sowie eine Schnittstelle, die dem Merchant die Nutzung des Payment Gateways ermöglicht, funktionsfähig bereitzuhalten.

5.3 Darüber hinaus ist der Merchant verpflichtet,

- mit den für das eingesetzte Zahlungsmittel einschlägigen Stellen der Kreditwirtschaft (Kreditinstitut, Kreditkartenorganisation, Zertifizierungsstelle) in ein Vertragsverhältnis zu treten, soweit dies zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs erforderlich ist;
- die erforderlichen Vorkehrungen (insbesondere Passwortschutz, Firewalls, Anti-Viren-Programme) für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen;
- bei den Payment Gateway Produkten, bei denen dies laut vertraglicher Vereinbarung und technischer Dokumentation erforderlich ist, die für den Betrieb erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben der 1cs zu programmieren;

- Störungen und Schäden unverzüglich - und im Falle einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich - unter genauerer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störungen bzw. des Schadens und möglicher Ursachen der 1cs mitzuteilen. Der Merchant wird alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die die 1cs in ihrem Bemühen zur Störungsdiagnose und -behebung benötigt, sowie Zugang zu Räumen und Hardware gewähren. Der Merchant wird die 1cs nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungursache unterstützen. Zur Behebung von Störungen und Schäden, die außerhalb der Möglichkeiten der 1cs liegen, wird die 1cs den Support des technischen Dienstleisters einsetzen;
- die Geltendmachung von Schutzrechten durch Dritte in Bezug auf das Payment Gateway der 1cs unverzüglich anzuzeigen und, soweit erforderlich, bei der Abwehr solcher Ansprüche und der Beilegung entsprechender Streitigkeiten zu unterstützen. Der Merchant wird Vereinbarungen mit Dritten über eine gerichtliche oder außergerichtliche Beilegung solcher Streitigkeiten nur nach schriftlicher Zustimmung der 1cs schließen.
- mit Vertragsbeendigung jeglichen Hinweis auf den Einsatz von 1cs-Systemen vollständig zu löschen und ggf. erhaltene Datenträger und Systeminformationen unverzüglich an die 1cs zurückzugeben.

6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Die Entgelte für die Leistungen der 1cs ergeben sich aus der vertraglichen Vereinbarung.

6.2 Preiserhöhungen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach schriftlicher Unterrichtung des Merchants wirksam, es sei denn, der Merchant kündigt den Vertrag unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise. Preissenkungen werden dem Merchant mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neuverträge gelten.

6.3 Verbrauchsabhängige Entgelte z.B. für Transaktionen werden im Laufe des folgenden Monats für den abgelaufenen Monat, alle anderen Entgelte zur Monatsmitte des jeweiligen Monats berechnet und im Lastschriftzugtext erläutert. Die 1cs bucht diese Entgelte aufgrund des vom Merchant im Payment Gateway Vertrag erteilten SEPA-Mandates monatlich vom Konto des Merchant ab. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch die 1cs erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

6.4 Die Zahlungsverpflichtung des Merchant beginnt mit der Betriebsbereitstellung des Services oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen durch die 1cs. Betriebsbereitstellung liegt vor, wenn Zahlungsaktionen über mindestens ein Zahlssystem abgewickelt werden können.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Die 1cs gewährleistet die Erbringung des Services im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit.

7.2 Sollten die Leistungen der 1cs mit einem wesentlichen Mangel behaftet sein, ist die 1cs bzw. der technische Dienstleister zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Der Merchant kann nur dann den Payment Gateway Vertrag kündigen oder eine Herabsetzung der Vergütung verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind.

7.3 Die 1cs haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, die schuldhaftige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Payment Gateway Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Merchant vertrauen darf und vertraut (nachfolgend: „vertragswesentliche Pflichten“), bei Abgabe einer Garantie, bei Arglist oder schuldhafter Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Eine verschuldungsunabhängige Haftung sowie die Haftung für Fahrlässigkeit sind im Übrigen ausgeschlossen.

7.4 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftete die 1cs nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

7.5 Im Falle von 7.4 ist die gesamte Haftung der 1cs begrenzt auf EUR 100.000,- pro Schadensereignis und EUR 150.000,- pro Kalenderjahr. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schäden, die durch die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen der 1cs verursacht werden.

7.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

7.7 Die 1cs haftet nicht für

- Mängel an Produkten oder Dienstleistungen Dritter, welche nicht direkt mit der Funktion des Payment Gateway in Verbindung stehen, wie beispielsweise Software oder Datenübertragung durch Dritte, auch wenn die 1cs als Vermittler zwischen Merchant und Drittem tätig geworden ist;
- Engpässe, Fehlfunktionen und Ausfälle, welche durch die von der 1cs oder dem Merchant in Anspruch genommenen Telekommunikationsanbieter verursacht werden;
- Engpässe, Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungsstellen verursacht werden;
- Zinsschäden des Merchants aufgrund verspäteter Wertstellungen, sofern diese nicht von der 1cs zu vertreten sind;
- entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen;

7.8 Der Merchant ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere zur Datensicherung und zum Schutz vor Computerviren.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.

8.2 Der Merchant trägt dafür Sorge, dass Dritte, die er im Zusammenhang mit der Nutzung der Services einsetzt, entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Payment Gateway

Allgemeine Geschäftsbedingungen der First Cash Solution GmbH als Vermittler für und im Namen der Volksbank in der Ortenau eG (1cs) für das Payment Gateway

8.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Payment Gateway Vertrages für zwei Jahre weiter.

8.4 Der Merchant ist verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, wenn er im Rahmen der Nutzung des Payment Gateway personenbezogene Daten von Betroffenen, z.B. von Endkunden, erhebt, verarbeitet oder nutzt.

9. AGB des Merchant

Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Bedingungen des Merchants finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die 1cs diesen auf einen Einbeziehungshinweis seitens des Vertragspartners hin nicht ausdrücklich widerspricht.

10. Beginn, Laufzeit und Kündigung des Vertrages

10.1 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft, die Laufzeit ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung.

10.2 Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere zwölf Monate, sofern dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für die 1cs ist ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn der Merchant

- gegen seine Pflicht zur Vertraulichkeit gem. Ziffer 8 dieser AGB trotz Abmahnung und ggf. Verstreichen einer angemessenen Nachfrist verstößt; oder
- der Merchant trotz Setzung einer angemessenen Frist durch die 1cs einer wesentlichen Mitwirkungspflicht in erheblicher Weise nicht nachkommt oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt; oder
- unlautere Werbung im Zusammenhang mit seiner Nutzung des Payment Gateway betreibt oder sitten- oder rechtswidrige Inhalte in seinem Internetangebot bereithält oder anbietet.

10.4 Die 1cs kann, wenn der Merchant seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht nachkommt, den Vertrag außerordentlich fristlos kündigen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Merchant mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder sich nach dem Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtern, dass ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist die 1cs berechtigt, den bei der 1cs entstandenen Schaden in Höhe der monatlichen Servicepauschalen für die restliche Vertragslaufzeit einzufordern und dem Merchant in Rechnung zu stellen.

10.5 Der Merchant und die 1cs sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages auch berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern und/oder andere Anforderungen und/oder öffentlich rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems während der Vertragslaufzeit führen und deshalb die Aufrechterhaltung des Payment Gateways nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

11. Vertragsänderungen

11.1 Die 1cs ist berechtigt, diese AGB zu ändern und/oder wichtige Änderungen in der technischen Dokumentation des Payment Gateways vorzunehmen. Die 1cs teilt dem Merchant entsprechende Änderungen in den AGB spätestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich mit. Die Zustimmung des Merchant zu der Änderung gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die 1cs in ihrer Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

11.2 Im Fall des Widerspruchs kann die 1cs den Payment Gateway Vertrag mit Wirkung zu dem von der 1cs beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen oder bis zu drei Wochen danach mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1 Zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig - Offenburg.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

13.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.